



DONNER & REUSCHEL

PRIVATBANK SEIT 1798

Information über Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte (Best Execution Policy)

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt. Unter dem Begriff Kunde verstehen wir Privatkunden als auch professionelle Kunden i. S. d. WpHG.

Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gelten die unten hierzu aufgeführten Regelungen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Ziel

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausge-

schlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Liegt eine Weisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen.

4. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Die Bank stellt in diesen Fällen durch Weisung sicher, dass diese Ausführungen gemäß ihren Ausführungsgrundsätzen erfolgt. Hierbei können weitere Kosten entstehen. Die Bank unterhält hierfür eine Brokerliste, die aus einem dokumentationspflichtigen Selektionsverfahren resultiert.

5. Vermögensverwaltung

Bei Bestehen eines Vermögensverwaltungsvertrags kann es vorkommen, dass mehrere Kundenaufträge zusammengefasst und gesammelt ausgeführt werden. Für diesen Sammelauftrag gelten ebenfalls die vorliegenden Grundsätze. Wesentliche Nachteile dieser Vorgehensweise sind nicht bekannt. Vereinzelt kann es vorkommen, dass aufgrund der Teil- oder Nichtausführung des Sammelauftrags die einzelnen Kundenaufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden. In einem solchen Fall wird jede einzelne Teilausführung anteilig mit dem Ausführungspreis jedem zugehörigen Kundenauftrag zugeteilt. Das bedeutet, dass jeder Kundenauftrag den gleichen prozentualen Anteil zum gleichen Preis erhält.

6. Aktien / Renten / verbriefte Derivate / Zertifikate – Neuemissionen

Neuemissionen können bei der Bank zum Emissionspreis gezeichnet werden. Die Zeichnungsaufträge werden an das Emissionskonsortium / Emittenten weitergeleitet. Eine Abrechnung erfolgt bei erfolgreicher Zuteilung.

7. Zertifikate und verbriefte Derivate

Börseneingeführte Zertifikate und Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen werden über die Börse Stuttgart (EUWAX), sofern gelistet, angeboten. Auf Weisung des Kunden kann der Handel auch mit dem Emittenten erfolgen (Voraussetzung hierzu ist die Zustimmung zum außerbörslichen Handel).

8. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

9. Festpreisgeschäfte

Diese Grundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Die bestmögliche Auftragsausführung ist dadurch sichergestellt, dass die zwischen Bank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen. Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten, weitere Kosten (z. B. Maklercourtage) fallen nicht an. Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einer Börse handelbar sind.

10. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Bank die folgenden Kriterien gewichtet:

Privatkunden		
	Aktien	Renten und andere Finanzinstrumente
Preis	30%	40%
Kosten	40%	40%
Ausführungswahrscheinlichkeit	10%	5%
Ausführungsschnelligkeit	10%	5%
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	5%	5%
sonstige Faktoren	5%	5%
Professionelle Kunden		
	Aktien	Renten und andere Finanzinstrumente
Preis	30%	30%
Kosten	20%	15%
Ausführungswahrscheinlichkeit	30%	30%
Ausführungsschnelligkeit	10%	10%
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	5%	10%
sonstige Faktoren	5%	5%

10.1 Die Bank wird die Aufträge für nachfolgend aufgeführte Finanzinstrumente an folgende Ausführungsplätze leiten:

	Finanzinstrument	Ausführungsplatz
1.	Aktien DAX	XETRA
2.	Aktien MDAX	XETRA
3.	Aktien SDAX	XETRA
4.	Aktien TECDAX	XETRA
5.	Sonstige incl. Aktien	XETRA
6.	Ausländische Aktien Inland	XETRA
7.	Ausländische Aktien Ausland	jeweilige Heimatbörse
8.	Exchange Traded Funds (ETF)	XETRA
9.	Investmentfonds	s. unter Anteile an Investmentfonds
10.	Renten Staatsanleihen EURO	Frankfurt
11.	Renten Staatsanleihen FW	Frankfurt
12.	Renten Industrieanleihen EURO	Frankfurt
13.	Renten Industrieanleihen FW	Frankfurt
14.	Derivate EUREX	s. unter Finanzderivate
15.	Verbriefte Derivate (Optionsscheine, etc.)	Stuttgart
16.	Zertifikate	Stuttgart

10.2 Anteile an Investmentfonds (Finanzinstrument 9.)

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zu den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus.

10.3 Finanzderivate (Finanzinstrument 14.)

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden.

Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Finanzderivate	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat
nicht börsengehandelt – Devisentermingeschäfte – Optionen – Swaps – Termingeschäfte in Edelmetallen	Geschäft zwischen Bank und Kunde

11. Information des Kunden

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über Änderungen bei der Auswahl wird die Bank den Kunden informieren.